

# Gemeinde Büchen

## Informationsvorlage

### Bearbeiter/in:

Ann-Kristin Gönningen

### Beratungsreihenfolge:

#### **Gremium**

Bau-, Wege- und Umweltausschuss

#### **Datum**

07.11.2016

### Beratung:

#### **Änderungen im Landeswassergesetz**

Am 26.08.2016 ist das Gesetz über die Änderungen im Landeswassergesetz (LWG) in Kraft treten. Die Änderungen beinhalten u. a. Verbesserungen zum Hochwasserschutz.

Durch die Neufassung des § 80 Abs. 1 sind neue Bauverbotstatbestände eingeführt worden. Es ist nunmehr vorgesehen, dass in einer Entfernung von 150 m landwärts vom Fußpunkt der Innenböschung von Landesschutzdeichen und bis zu 25 m vom Fußpunkt der Innenböschung von Regionaldeichen bauliche Anlagen nicht errichtet oder wesentlich geändert werden dürfen.

Die Errichtung oder wesentliche Änderung von baulichen Anlagen in Risikogebieten nach § 73 (1) WHG wurde grundsätzlich verboten (§80(1)Nr. 4 LWG).

Dies betrifft die Gemeinde Büchen im Bereich der Steinau, wie auf dem beiliegenden Plan gekennzeichnet. Es ist ein 150 m breiter Schutzstreifen dargestellt.

Nicht betroffen sind hiervon die im Bereich eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) geltenden Bereiche, wenn bei Inkrafttreten des LWG ein Anspruch auf Bebauung besteht.

Wichtig ist dies bei der Angabe der Stellungnahmen nach § 36 BauGB zum Einvernehmen der Gemeinde. Zukünftig ist hier darauf zu achten, ob das Bauvorhaben innerhalb des 150 m breiten Schutzstreifens liegt.

Seitens der Bauaufsicht wird zur Entscheidungsfindung die Wasserbehörde eingeschaltet.

Auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes muss zukünftig der Bereich um die Steinau beachtet werden. Die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlichen Maßnahmen sind auf den Vorhabenträger zu übertragen.

Eine Zusammenfassung vom Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT) über die wesentlichen Änderungen im LWG liegt dieser Vorlage bei.

Die für die Gemeinde wichtigen Änderungen wurden farblich gekennzeichnet.